



Version 1. Lesung Grosser Rat

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000** | 173.000 | 280.100 | 700.000 | 740.300
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in fünf Bezirke: Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

Art. 22 Abs. 2 (geändert)

² Jedem Bezirk werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 30 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

Art. Ü4 (neu)

¹ Die Neuregelung der Sitzverteilung für den Grossen Rat nach Art. 22 Abs. 2 gilt erst ab den Neuwahlen im Jahr 2023.

² Bis zu den Neuwahlen 2023 behalten alle Bezirke ihre bisherigen Grossratssitze, der Bezirk Schwende-Rüte übernimmt die Sitze der Bezirke Schwende und Rüte.

³ Die Grossratsmandate für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gelten bis zu den Neuwahlen im Jahr 2023.

II.**1.**

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:

1. (geändert) Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.

2.

Änderung Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 28. April 1996:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton Appenzell I. Rh. bildet für die Durchführung der Schuldbetreibung zwei Betreibungskreise, nämlich

- a) (geändert) den Betreibungskreis Appenzell mit den Bezirken Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten;

3.

Änderung Baugesetz (BauG) vom 29. April 2012:

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bezirksräte des inneren Landsteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter¹⁾ in die fünf Personen umfassende Baukommission.

4.

Änderung Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 24. April 2016:

Art. 5 Abs. 5

⁵ Für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt folgender Verteilschlüssel:

- b) (geändert) Bezirk Schwende-Rüte: 41%
- c) *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

¹⁾ Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.